

# GR\_GERICHTE PZ 2004 93 vom 26. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PZ\\_2004\\_93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2004_93)

FR: GR\_GERICHTE PZ 2004 93 du 26 novembre 2004

IT: GR\_GERICHTE PZ 2004 93 del 26 novembre 2004

## Regeste

Erbbescheinigung | Leitentscheid, publiziert als PKG 2004 23\3Cbr\3E | Erbrecht

## Erwägungen

### E. 2

In der Folge stiess E. zufällig auf den Erbvertrag der Eheleute X. vom 29. Mai 1979, welchen er dem Kreisamt A. am 8. Oktober 2002 einreichte.

### E. 3

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2002 lud der Kreispräsident A. deshalb zu einer zweiten Testamentseröffnung ein. R. erhielt gemäss Verteiler keine Einladung und nahm entsprechend auch nicht an der zweiten Testamentseröffnung am 23. Oktober 2002 teil. Eröffnet wurde zusätzlich der Vertrag vom 29. Mai 1979. Gemäss Protokoll der Testamentseröffnung vom 23. Oktober 2002 figuriert R. nicht unter den dem Kreisamt bekannt gegebenen Erbinnen und Erben. Gemäss Verteiler erhielt sie auch kein Protokoll der Testamentseröffnungen. Indessen gab der Kreispräsident A. R. mit Schreiben vom 2. Oktober 2002, mitgeteilt am 4. November 2002, bekannt, dass sie von den Eheleuten Eheleute X. mit Vertrag vom 29. Mai 1979 als Universalerbin eingesetzt worden sei. Er wiederholte den Wortlaut des R. betreffenden Teils des Erbvertrages (Ziff. 2) und hielt fest, dass die Mitteilung der Erbeinsetzung unter dem Vorbehalt der Rechtsgültigkeit des Erbvertrages erfolge. Bis dahin werde auch kein Erbenschein ausgestellt.

### E. 4

Mit Brief vom 29. November 2002 teilte der Kreispräsident den gesetzlichen Erben von B. X., nicht aber R. mit, dass sie die Nachlassteilung aufgrund der Umstände ohne Willensvollstrecker vornehmen müssten. Da verschiedene Teilungshandlungen dringend vorzunehmen seien, erscheine es angezeigt, eine Erbschaftsverwaltung errichten zu lassen.

2

### E. 5

Auf Gesuch von F. und G. setzte der Kreispräsident A. im Nachlass des B. X. mit Verfügung vom 18. Dezember 2002 gestützt auf Art. 602 Abs. 2 ZGB eine Erbenvertretung ein und ernannte Z. in Chur als Erbenvertreter. Die Aufgaben des Erbenvertreters wurden beschränkt auf die Verwaltung der Nachlassmasse, die Bezahlung der eingehenden Fakturen, das Inkasso von Guthaben etc. und die Vertretung der Erbengemeinschaft; nicht zu seinen Kompetenzen gehört insbesondere die Verfügung über Grundeigentum. Der Entscheid wurde gemäss Ziff. 4 des Dispositivs den von den Gesuchstellern bekanntgegebenen Erben, nicht aber R. mitgeteilt.

## E. 6

Mit Entscheid vom 3. März 2003 stellte der Kreispräsident A. diejenige Erbinnen und Erben amtlich fest, welche die Erbschaft gegenüber B. X. rechts- gültig ausgeschlagen hatten. D. Am 4. Mai 2004 / 9. Juni 2004 wurde gestützt auf Art. 559 ZGB und Art. 9 Ziff. 5 EGzZGB betreffend den Nachlass von B. X. eine Erbbescheinigung ausgestellt. Gemäss Ingress wird der Kreispräsident-Stellvertreter als Urheber genannt, unterzeichnet ist die Erbbescheinigung vom Kreispräsidenten A.. Die Rubrik Ziff. 1a), "gesetzliche Erben", ist leer. In der Rubrik Ziff. 1b), "eingesetzte Erben" sind die gesetzlichen Erbinnen und Erben von B. X. aufgeführt mit Ausnahme der Nachkom- men seiner vorverstorbenen Schwestern C. und D., welche gemäss Testament des B. X. vom 20. März 2002 nichts erhalten sollten. Als eingesetzte Vermächtnisneh- mer werden in Ziff. 1. c) E. und Y. erwähnt. R. wird in der Erbbescheinigung nicht als Erbin aufgeführt. In Ziff. 2 der Erbbescheinigung wird bescheinigt, dass die am 2. Oktober 2002 eröffnete öffentliche Urkunde über die Errichtung einer letztwilligen Verfügung vom 20. März 2002 und der am 23. Oktober 2002 eröffnete Ehe- und Erbvertrag bisher nicht angefochten worden seien. Gemäss Ziff. 3 haben die vorge- nannten gesetzlichen oder eingesetzten Erben die Erbschaft nicht ausgeschlagen, es wurde keine amtliche Liquidation verlangt, weshalb die genannten Erbinnen und Erben unter Vorbehalt der Erbschaftsklage und Ungültigkeitsklage als einzige Erben anerkannt seien. In Ziff. 4 wird schliesslich erwähnt, dass die in der öffentlichen Urkunde über die Errichtung einer letztwilligen Verfügung vom 20. März 2002 ein- gesetzte Willensvollstreckerin die Übernahme des Mandates abgelehnt habe. E. Gegen diese Erbbescheinigung reichte R. am 14. Juni 2004 Rekurs beim Kantonsgerichtspräsidenten Graubünden ein mit folgenden Anträgen:

2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.